

Satzung für die „Alevitische Gemeinde Wuppertal e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.

Der Verein „Alevi Kültür Merkezi e. V.“ führt ab sofort den Namen „Alevitische Gemeinde Wuppertal e. V.“ („Alevi Kültür Merkezi“). Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet: „AKM“.

Die AKM hat ihren Sitz in Wuppertal.

Die AKM ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Wuppertal eingetragen.

Das Geschäftsjahr der AKM ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele der AKM.

1. Die AKM versteht sich als eine Glaubensgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die AKM vertritt die Interessen ihrer Mitgliedsgemeinden gegenüber Dritten, seien diese juristische oder natürliche Personen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur. Sie bemüht sich, den Glaubensinhalt der Glaubensgemeinschaft und die gesamte Kulturtradition nach außen bekannt zu machen. Insbesondere setzt sich die AKM dafür ein, dass an öffentlichen Schulen in Wuppertal Religionsunterricht nach dem Bekenntnis und Selbstverständnis des alevitisch-bektaschitischen Glaubens eingeführt wird. Sie setzt sich auch dafür ein, dass die AKM als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Grundgesetzes anerkannt wird.
3. Die AKM unterstützt ihre Mitglieder bei Errichtung von der Versammlungs- und Gebetsräume (Dergah / Cemevi) sowie Bibliotheken mit spezieller Literatur über die Glaubenslehre der Aleviten-Bektaschiten, der alevitisch-bektaschitischen Kultur und ihrer philosophischen Werte.
4. Die AKM fördert ihre Mitglieder beim friedlichen Zusammenleben mit Menschen unterschiedlichen religiösen Bekenntnisses und kultureller sowie ethnischer Herkunft. Sie setzt sich für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Gesellschaftsmitglieder ein.
5. Die AKM setzt sich für die Befriedigung religiöser, kultureller und sozialer Bedürfnisse ihrer Mitglieder ein, und bemüht sich um die Integration der Aleviten in die deutsche Gesellschaft unter Bewahrung alevitischer Glaubensidentität und alevitischer Kultur.
6. Die AKM bemüht sich um eine säkulare, demokratische und zeitgemäße Erziehung alevitischer Jugendlicher im Sinne des alevitisch-bektaschitischen Glaubens, der Lehre und der Kultur.
7. Die AKM bemüht sich im Lichte der alevitisch-bektaschitischen Lehre um Umweltschutz. Sie fördert auch sportliche Zwecke.
8. Die AKM bemüht sich um das kulturelle Erbe alevitisch-bektaschitischer Würdenträger, wie Dichter, Geistliche und andere Persönlichkeiten.
9. Die AKM fördert zur Erreichung, Verbreitung und Entwicklung ihrer Ziele **steuerebegünstigte** Frauen-, Jugend- und Sportverbände. Sie fördert die wissenschaftliche Erforschung des alevitischen Glaubensinhaltes und der

- 2 -

Glaubensüberlieferung. Zur Erreichung dieser Ziele können Stiftungen und Institute eingerichtet werden. Des weiteren setzt die AKM ihre Ziele um, indem sie Konferenzen, Kurse, Seminare, Podiumsdiskussionen, Pressekonferenzen veranstaltet und Publikationen herausgibt.

10. Sie hilft ihren Mitgliedern im Bereich der Seelsorge sowie der Zeremonie, die im Zusammenhang mit Bestattungen auftreten.
11. Die AKM bekennt sich zu den Menschenrechten und den Gesetzen in Deutschland, soweit sie universellen Menschenrechten nicht widersprechen. Sie bekennt sich insbesondere zur unantastbaren Würde des Menschen und der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Sie begrüßt die umfassende Gewährleistung von Glaubensfreiheit unter Beachtung der strikten Neutralität des Staates.
12. Die AKM fördert karitative Tätigkeiten. Insbesondere betätigt sie sich im Bereich der Seniorenbetreuung, Kindererziehung, Jugendarbeit und Fürsorge für bedürftige Menschen wie Obdachlose und benachteiligte Gruppen. Insbesondere betätigt sie sich im Bereich der Seniorenbetreuung, Kindererziehung, Jugendarbeit und Fürsorge für bedürftige Menschen i.S.d. § 53 Abgabenordnung, wie Obdachlose und benachteiligte Gruppen.
13. Die AKM unterhält **steuerbegünstigte** Institutionen **steuerbegünstigter** alawitisch-bektaschitischer Vereinigungen, sowie freundschaftliche kooperative Beziehungen.
14. Die AKM tritt anderen Organisationen bei, die den Zielen der AKM entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit.

1. Die AKM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
2. Die AKM ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Beiträge und sonstige Einkünfte werden nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln der AKM. Beim Ausscheiden aus der AKM haben die Mitglieder weder Ansprüche auf Erstattung von gezahlten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen noch haben sie bei Auflösung der AKM irgendwelche Ansprüche auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf kein Person durch Ausgaben, die dem Zweck der AKM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

1. Jeder, die, die satzungsgemäßen Ziele der AKM respektiert, bejaht, beachtet, fördert und befolgt, kann Mitglied werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Antrages, der persönlich oder von dem vertretungsberechtigten schriftlich zu stellen ist.
3. Über den gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der AKM mit einer 3/4 Stimmenmehrheit nach Antragseingang innerhalb einer Frist von einem Monat.

4. Familienangehörige, die in einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Hauptmitglied leben, können der „Familienmitgliedschaft“ beitreten.

Die Frauen / Ehegattin zahlt die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.

Die weiteren, im selben Haushalt lebenden Personen, zahlen unabhängig ihres Alters und ihrer Einkünfte, einen Monatsbeitrag in Höhe von einem Euro.

5. Der Entscheidung des Vorstandes der AKM können zu diesem Zeitpunkt bereits aufgenommene Mitglieder in der ersten Mitgliederversammlung nach der Entscheidung des Vorstandes widersprechen. Die Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele der AKM zu fördern, deren Prinzipien zu achten sowie die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen umzusetzen und zu unterstützen. Insbesondere sind sie verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und die Modalitäten der Erhebung setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest.

6. Die Mitglieder sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der Mitgliederversammlung der AKM oder des Vorstands, Weisungen oder Entscheidungen im Namen der AKM zu treffen oder Aktionen im Namen der AKM durchzuführen.

§ 5.1 Fördermitglieder

1. Jede natürliche Person, juristische Person oder Institution, die die Ziele der AKM unterstützt, kann eine Fördermitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten der AKM informiert.
3. Die Höhe des Mindestförderbetrages setzt der Vorstand fest.

§ 5.2 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die dem Verein in keiner Weise verpflichtet sind. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliedervollversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit gewählt.
2. Ein ehemaliger Vorsitzender, der besondere Verdienste für den Verein geleistet hat, kann zum Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliedervollversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit gewählt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds. Der Antrag auf Austritt muss spätestens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der AKM beim Vorstand eingegangen sein. Weitere Voraussetzung für den Austritt ist der Ausgleich etwaiger Schulden gegenüber der AKM.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung bei einem groben Verstoß gegen die satzungsgemäßen Ziele, bei Vereinsschädigendem Verhalten oder bei Nichterfüllung der allgemein geltenden Verpflichtungen der AKM. Der Vorstand übermittelt die Angelegenheit dem Disziplinarrat. Der Disziplinarrat entscheidet über die Kündigung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn ein Mitglied trotz zuvor erfolgter Mahnung durch den Vorstand oder durch den Disziplinarrat einen mehr als dreimonatigen Rückstand des Mitgliedsbeitrages nicht ausgleicht.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Rechte, einschließlich der Ansprüche gegenüber der AKM zur Folge.
5. Für die Beendigung der Mitgliedschaft der Fördermitglieder gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder.

§ 7 Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaft ruht, soweit die Erhebung der Beiträge im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt. Hierüber entscheidet der Vorstand der AKM und stellt das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss fest. Er teilt diesen Beschluss dem betroffenen Mitglied und dem Disziplinarrat mit. Der Disziplinarrat entscheidet über die Kündigung.

§ 8 Organe der AKM

Organe der AKM sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Aufsichtsrat
4. Der Disziplinarrat
5. Der Geistlichenrat
6. Der Beratungsrat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der AKM. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die schriftliche Ladung für die Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vorher.
3. Fördermitglieder werden in der Mitgliederversammlung nicht vertreten.
4. Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt haben und ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, erhalten in der Versammlung weder Rede- noch Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Liegt die Beschlussfähigkeit nicht vor, so wird innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung geladen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von eine Woche. In der Einladung ist auf die Beschlussfähigkeit gesondert hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Versammlung aus der Mitte der erschienenen Mitglieder eingeladenen Gästen einen Rat. Der Rat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Rat leitet die Versammlung und führt über deren Verlauf ein Protokoll, in dem die gefassten Beschlüsse verzeichnet werden. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des Rates und den beiden Stellvertretern zu unterzeichnen.

7. Falls in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten gefasst (relative Mehrheit). Die Mitgliederversammlung berät und beschließt:

- a. über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats und des Disziplinarrats,
- b. über die Entlastung des Vorstandes;
- c. über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, über Satzungsänderungen;
- d. über die Auflösung der AKM;
- e. über die Wahl der Mitglieder zum Vorstand und über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Disziplinarrats;
- f. über die in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Themen;
- g. über die für die Arbeit der AKM richtungsweisenden Angelegenheiten,
- h. über Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In der Ladung hat er den Bedarf darzulegen und die Verhandlungsthemen zu benennen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. In den Vorstand gewählt sind die Personen, die bei der Wahl bis zur Position sieben die meisten Stimmen erhalten haben. Ersatzmitglieder sind die Personen, die den Stimmen nach die Plätze 8 und 9 einnehmen. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand in der Wahlperiode aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen für die Restdauer der Wahlperiode nach.
2. Jede Ordentliche Mitglied kann nach einer Mitgliedschaft von letzten 6 Monaten in den Vorstand gewählt werden.
3. In der ersten Sitzung nach der Wahl wählt der Vorstand aus seinen gewählten Mitgliedern den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Generalsekretär, und einen Kassenwart. Dieses Gremium ist für den reibungslosen Ablauf der gewöhnlichen Arbeiten zuständig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter sind einzeln Vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
6. Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes lädt das Vorstandsmitglied ein, das bei den Wahlen die meisten Stimmen erhält. Dies soll innerhalb der ersten Woche nach der Wahl geschehen.
7. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Dies schließt entgeltliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder bei Tätigkeiten außerhalb von Vorstandsarbeiten nicht aus.

§ 12 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der AKM zuständig, soweit sie von der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. die Leitung und Koordination der Arbeit der AKM zwischen den Mitgliederversammlungen;
 - e. die Durchführung der in dieser Satzung ausdrücklich übertragenen Arbeiten;
 - f. die Einstellung und Überwachung von Personal für die AKM;
 - g. die Berichterstattung über die Tätigkeit für die AKM;
 - h. das Unterbreiten von Vorschlägen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben;
 - i. die Überwachung und Bewirtschaftung der Finanzen;
 - j. die Vertretung der AKM gegenüber jedermann.
2. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers bestimmt der Vorstand.

§ 13 Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder Generalsekretär geleitet werden. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder Generalsekretär. Eine Frist von mindestens sieben Tagen ist einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Generalsekretär. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; wenn im Übrigen Teile der Satzung nicht anders geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder der Generalsekretär.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren. Unbefugten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.

Das Protokoll soll Auskunft geben über Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

§ 14 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Stimmenausszählung erfolgt öffentlich. Zu Mitgliedern gewählt sind die Personen, die bei der Wahl die fünf besten Stimmergebnisse erzielt haben. Fällt ein Aufsichtsratsmitglied während der Wahlperiode aus, so tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied mit dem höchsten Stimmenanteil.
2. Das Mitglied mit den meisten Stimmen lädt spätestens eine Woche nach der Wahl zur ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter - einberufen und geleitet. Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen Teilnehmern zu unterzeichnen.

3. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat das Recht, an den Vorstandssitzungen der AKM teilzunehmen. Er ist über Ort und Zeit der Vorstandssitzungen zu unterrichten. Er hat Rede- aber kein Stimmrecht.
5. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, vor jeder Mitgliederversammlung die Beschlussprotokolle des Vorstandes, die Rechnungen und die Finanzen der AKM zu überprüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu informieren. Darüber hinaus prüft er alle drei Monate die Buchhaltung der AKM. Er leitet seinen Bericht darüber an den Vorstand und die Mitglieder weiter.

§ 15 Der Disziplinarrat

1. Der Disziplinarrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Er wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Stimmentauszählung erfolgt öffentlich. Zu Mitgliedern gewählt sind die Personen, die bei der Wahl die fünf besten Stimmergebnisse erhalten haben. Fällt ein Aufsichtsratsmitglied während der Wahlperiode aus, so tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied mit dem höchsten Stimmenanteil.
2. Das Mitglied mit den meisten Stimmen lädt spätestens eine Woche nach der Wahl zur ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung wählt der Disziplinarrat aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter - einberufen und geleitet. Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen Teilnehmern zu unterzeichnen.
3. Der Disziplinarrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Vorsitzende des Disziplinarrats hat das Recht, an den Vorstandssitzungen der AKM teilzunehmen. Er ist über Ort und Zeit der Vorstandssitzungen zu unterrichten. Er hat Rede- aber kein Stimmrecht.
5. Der Disziplinarrat entscheidet auf schriftlichen Antrag des Vorstands über Verstöße von Mitgliedern gegen die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele. Er ermahnt, schließt vorübergehend oder endgültig aus der Mitgliedschaft aus.
6. Der Disziplinarrat teilt das Ergebnis seiner Entscheidungen dem Betroffenen, dem Vorstand und den Mitgliedern mit. Gegen eine Entscheidung des Disziplinarrats kann nur in der Mitgliederversammlung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Widerspruch ist endgültig.

§ 16 Der Geistlichenrat

1. Der Geistlichenrat „Pirler Meclisi“ besteht aus fünf Geistlichen und einem Vertreter des Vorstands der AKM. Den Geistlichenrat bilden sich die durch die Mitglieder gewählten Geistlichen. Dabei werden alle alevitischen Glaubensstrukturen beachtet. Der Geistlichenrat besteht aus mindestens einen Geistlichen bzw. eine Geistliche, jeweils einen DEDE, einen BABA und eine ANA / Baci.
2. Die Modalitäten, nach denen sich der Geistlichenrat arbeitet, regelt eine eigene Satzung des Rates.

3. Die originäre Aufgabe des Geistlichenrates ist die religiöse Betreuung der Mitglieder der AKM sowie die Fortbildung der Geistlichen.
4. Über Fragen, die den Glaubensinhalt betreffen, entscheidet der Geistlichenrat. Kommt es zu Unstimmigkeiten über einzelne religiöse Fragen oder Praktiken, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung der AKM. Bis zur Mitgliederversammlung ist die Entscheidung des Geistlichenrats maßgebend.

§ 18 Der Beratungsrat

1. Zur Förderung der Ziele der AKM wählt der Mitgliederversammlung einen Beratungsrat.
2. Der Beratungsrat hat beratende Funktion: Er nimmt Stellung zu Fragen, die ihm vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gestellt werden. Zusammen mit weiteren Anregungen seiner Mitglieder fließen diese dann in die Beratungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein.
3. Die Modalitäten, nach denen sich der Beratungsrat arbeitet, regelt eine eigene Satzung.

§ 19 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen geändert werden. Der Antrag kann nur vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder gestellt werden. Ein solcher Antrag ist vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen. Die Fristen über die Einladung zur Mitgliederversammlung sind einzuhalten.

§ 20 Einnahmen der AKM

Neben den Mitgliederbeiträgen erzielt die AKM Einnahmen durch Spenden von Personen aber auch von Fonds und Stiftungen, aus dem Verkauf von Publikationen und anderen Produkten wie Kassetten, Kalendern usw., sowie ferner aus Veranstaltungen wie Konzerten, Theateraufführungen, Kulturveranstaltungen und Buchausstellungen. Die erzielten Erträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele der AKM verwendet werden.

§ 21 Auflösung der AKM

Die Auflösung der AKM kann nur durch Beschluss einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag kann nur vom Vorstand oder durch schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitgliedsvereine gestellt werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Die satzungsgemäßen Fristen sind zu beachten. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller zu entsendenden Delegierten anwesend sind. Für den Beschluss über die Auflösung der AKM ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

AKM ist Mitglied der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. (AABF), VR-Nr. 12063/Amtsgerecht Köln. Im Falle der Auflösung der AKM oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der AKM an die AABF, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Ist zu diesem Zeitpunkt die AABF aufgelöst, wird das gesamte Vermögen an amlt. Anerkannte, steuerbegünstigte Verbände der freien Wohlfahrtspflege zwecks Verwendung zur Förderung ihrer steuerbegünstigten Zwecke übertragen. Die Mitgliedervollversammlung betraut eine Kommission mit der Durchführung dieser Tätigkeit.

- 3 -

§ 22 Schlussbestimmungen

Für durch diese Satzung nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Satzung tritt an die Stelle der im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter VR-Nr. 3379 eingetragenen Satzung.

§ 23 Beschlussfassung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.11.2002 im Wuppertal einstimmig beschlossen worden. Sie tritt in der neu gefassten Form mit dem Tag der Eintragung in Kraft.

Für die Richtigkeit: Secatipek Demir

Secatipek Demir

Riza Yildiz

Riza Yildiz



Eingetragen in das Vereinsregister
Nr.: 3379
Wuppertal, 13. Mai 03

als Urkundsschein der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts

Bochum
Verwaltungsamt

Secatipek Demir
6/6